

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
91	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	111
92	Stadt Dülmen	Feststellung eines Nachfolgers für einen frei gewordenen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen	112
93	Stadt Dülmen	Änderung des Sitzungskalenders	112
94	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	112

91/18 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Windpark Aldenhövel GmbH & Co. KG mit Sitz in 59348 Lüdinghausen, Aldenhövel 16, hat mit Antrag vom 19.03.2018 den geänderten Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 3) an den Standorten Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 15, Flurstück 70 und Flur 16, Flurstück 107, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung an zwei Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 3 durch eine Anpassung der Betriebsfahrweise während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass außer einem gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil keine weiteren in der Anlage 3 Ziff. 2.3 ff UVPG genannten Gebiete, wie Natura 2000 – Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete etc. betroffen sind.

Durch das beantragte Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Es wurde somit festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

KreisCoesfeld, 13.08.2018

Der Landrat
70.1 – 2018/0280
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

92/18 - Stadt Dülmen

Feststellung eines Nachfolgers für einen frei gewordenen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen

Der Stadtverordnete Herr Peter Timmers, 48249 Dülmen, ist am 27.06.2018 verstorben.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der CDU für die Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen, Herr Thomas Tecklenborg, 48249 Dülmen, als Nachfolger für Herrn Peter Timmers in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG und gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) – c) des KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Verwaltungsgebäude Tiberstr. 17, Zimmer 1.04).

Dülmen, den 08.08.2018

Die Bürgermeisterin
der Stadt Dülmen
als Wahlleiterin
gez.
Lisa Stremlau

93/18 - Stadt Dülmen

Änderung des Sitzungskalenders

Gremium	Bisheriger Termin		Neuer Termin		Ort
	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren	11.09.2018	17:15 Uhr	entfällt		entfällt

Gremium	Bisheriger Termin		Neuer Termin		Ort
	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	
Hauptausschuss	--	--	30.08.2018	17:15 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses
Stadtverordnetenversammlung	--	--	30.08.2018	17:45 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses

94/18 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 360852891* *(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 30852891, BLZ 401 547 02) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 15.08.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335151965 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.08.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 451039655* geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

*(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 407004910, BLZ 428 513 10)

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.11.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.08.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337702674 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.10.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzu-melden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend ge-macht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.07.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

gez. Der Vorstand
